

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 72 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 22. November 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. HR Dr. Schöchler verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte und Beschlussfassung.

Nach § 37 Abs. 2 LB-PG habe die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2018 würde das eine Erhöhung um 1,6 % bedeuten. Auf Bundesebene solle allerdings im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen, unter Hinweis auf eine soziale Komponente, eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2018 beschlossen werden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll. Während Ruhe- und Versorgungsbezüge unter € 1.500,- monatlich um 2,2 % erhöht werden sollen (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise), sollen Ruhe- und Versorgungsbezüge über € 4.980,- nicht erhöht werden. Die zwischen den genannten betragsmäßigen Unter- und Obergrenzen liegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sollen abgestuft erhöht werden. Diese von § 37 LB-PG abweichende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge bedürfe einer gesetzlichen Sonderbestimmung. Auch die Mindestsätze für die Gewährung einer Ergänzungszulage gemäß § 33 LB-PG sollen um 2,2 % erhöht werden. Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge habe für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. € 900.000,- erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze gemäß § 33 LB-PG führt für das Land zu jährlichen Mehrkosten von ca € 350,-.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1 bis 3 keine Wortmeldungen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 72 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 22. November 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.